

## Gärtner- & Floristengewerbe Fürstentum Liechtenstein

### Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2023 bis 31. März 2024

zwischen dem Gärtner- & Floristengewerbe Fürstentum Liechtenstein und dem liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

#### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 2.5% per 1. April 2023, darin enthalten ist eine generelle Lohnerhöhung von 1.0% sowie ein Sockelbetrag von CHF 120.00 für Brutto-Monatslöhne bis CHF 5'000.00.

Die Lohnerhöhung für Arbeitnehmer im Stundenlohn sind anteilmässig zu berechnen.

#### 2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2023 gelten nachstehende Mindestlöhne.

##### Garten-, Landschaftsbau

Lohnkategorie	Monatslohn	Stundenlohn
Gärtner/in FZ und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 4'600.00	CHF 24.85
Gärtner/in FZ	CHF 4'500.00	CHF 24.30
Gärtner/in BA und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 4'000.00	CHF 21.60
Gärtner/in BA	CHF 3'700.00	CHF 20.00
Gartenarbeiter/in / Gärtnereimitarbeiter/in	CHF 3'650.00	CHF 19.70

##### Floristik

Lohnkategorie	Monatslohn	Stundenlohn
Florist/in FZ und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 4'000.00	CHF 21.60
Florist/in FZ	CHF 3'750.00	CHF 20.25
Florist/in BA und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 3'750.00	CHF 20.25
Florist/in BA	CHF 3'550.00	CHF 19.15

##### Produktion und Endverkauf

Lohnkategorie	Monatslohn	Stundenlohn
Gärtner/in FZ und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 4'100.00	CHF 22.15
Gärtner/in FZ	CHF 3'850.00	CHF 21.00
Gärtner/in BA und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 3'800.00	CHF 20.50
Gärtner/in BA	CHF 3'550.00	CHF 19.15
Gartenarbeiter/in / Gärtnereimitarbeiter/in	CHF 3'550.00	CHF 19.15

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: 
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn: 
$$\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123$$

### 3. Reduzierte Löhne

---

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie körperlich geschwächt oder branchenfremd (ohne Baustellenerfahrung) sind.

### 4. Praktikum und Ferienjob

---

Als Praktika gelten auf maximal 12 Monate befristete Arbeitsverhältnisse, die nachweislich für eine Ausbildung benötigt werden oder nach Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung bis zu deren Wiederholung eingegangen werden.

Als Ferienjob gilt ein auf maximal 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.

### 5. Abänderung Art. 30 GAV - Mittagsentschädigung

---

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 17.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

### 6. Arbeitszeit

---

Die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit für das Jahr 2023 beträgt 2'150 Stunden.

### 7. Ferien

---

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.6%) bezahlte Ferien.

### 8. Gültigkeitsdauer

---

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2023 in Kraft und ist bis 31. März 2024 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

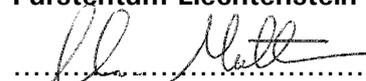
Schaan/Triesen, 18. November 2022

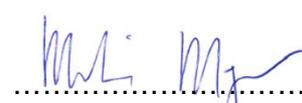
Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband

  
.....  
Sigi Langenbahn, Präsident

  
.....  
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

Gärtner und Floristen  
Fürstentum Liechtenstein

  
.....  
Christian Müller, Sektionspräsident

  
.....  
Dr. Martin Meyer, Präsident  
Wirtschaftskammer Liechtenstein

  
.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer  
Wirtschaftskammer Liechtenstein